



Notarin
Dr. Anette Köster

67480 Edenkoben
Weinstraße 66

Telefon 0 63 23 9 49 99-0
Telefax 0 63 23 9 49 99-99

E-Mail post@notar-koester.de

ERBFOLGE

(1) Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge legt fest, wer Erbe wird, wenn der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen, z.B. ein Testament, hinterlassen hat. In der Regel werden Verwandte oder der Ehegatte Erbe, in seltenen Fällen der Fiskus. Broschüren zur gesetzlichen Erbfolge finden sich z.B. www.bundesjustizministerium.de unter "Service Publikationen".

(2) Verfügung von Todes wegen

Als Verfügung von Todes wegen bezeichnet man Testament, gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag. Testament und gemeinschaftliches Testament sind privatschriftlich und notariell möglich. Ein Erbvertrag bedarf stets der notariellen Beurkundung. Bei einem privatschriftlichen Testament, gemeinschaftlichen Testament ist der Verfasser selbst für die Gültigkeit und Richtigkeit der Verfügung von Todes wegen verantwortlich. Bei einer notariellen Verfügung von Todes wegen "übersetzt" der Notar die Wünsche des Testierenden in die juristische Fachsprache. In der Praxis gibt es sehr oft Ärger und Schwierigkeiten mit privatschriftlichen Verfügungen vom Todes wegen. Falsche und unklare Festlegungen sind nach dem Tod nicht mehr reparabel.